



Satzung des Schützenvereins „Tell“ e.V. 1908 Kirchheimbolanden

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter.

Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenverein „Tell“ e.V. 1908 Kirchheimbolanden. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern (VR 11196 Kaiserslautern) eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Kirchheimbolanden.

Die Geschäfte müssen nicht am Sitz des Vereins geführt werden.

Die Anschrift des Vereins lautet: Schützenverein „Tell“ e.V. 1908 Kirchheimbolanden unter der Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit der Mitglieder, insbesondere der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage unter völliger Ausschaltung aller politischer und konfessioneller Tendenzen und Ziele.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme Minderjähriger in den Verein bedarf der Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Dem auszuschließenden Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr in vollem Umfang zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder verstirbt. Die Höhe der Beiträge (einschließlich der einmalig zu entrichtenden Aufnahmegebühr) und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Beiträge sollen nach Möglichkeit durch Bankeinzug erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl der Vorsitzenden, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ehrenmitgliedschaften.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per E-Mail und Aushang im Vereinsheim, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. Bekanntmachung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Sechstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens fünf Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Sollten diese verhindert sein, ist zu Beginn der Versammlung deren Leiter möglichst aus dem Personenkreis des übrigen Vorstands zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der vor der Mitgliederversammlung im Amt befindliche Schriftführer sollte unabhängig von seiner Wiederwahl die Mitgliederversammlung protokollieren.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder auf den 1. oder 2. Vorsitzenden übertragen wurden. Insbesondere berät und unterstützt er die Vorsitzenden in deren Arbeit und achtet darauf, dass die Arbeit im Verein im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung zum Wohle der Gemeinschaft erfolgt. Er genehmigt u.a. dem 1. oder 2. Vorsitzenden Ausgaben ab einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Wertgrenze und bereitet Ehrungen vor.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Zeugwart
- f) Sportleiter
- g) Stellvertretender Sportleiter
- h) Je 1 Jugendleiter für die Kugel- und Bogendisziplinen

i) Referenten

Die Referenten übernehmen die ihnen zugeordneten Aufgaben.

z.B.: Referent für Langwaffen
Referent für Kurzwaffen
Referent für Bogensport
Referent für Vorderlader
Referent für Böllerschießen
etc.

Je nach Bedarf können Referenten vom Vorstand ernannt werden. Sie müssen von den Delegierten der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

j) Maximal 8 Beisitzer

Den Vorsitzenden und dem Schriftführer obliegt die gesamte Korrespondenz des Vereins, soweit dieselbe nicht unmittelbar mit dem Amt eines anderen Vorstandsmitglieds verbunden ist.

Der Kassenwart hat zusammen mit den Vorsitzenden für die wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Mittel des Vereins zu sorgen und für die ordnungsgemäße Führung der Kasse einzustehen.

Der Zeugwart führt u.a. Bestandsverzeichnisse zu Vereinsutensilien, achtet auf einen ordnungsgemäßen Zustand der vereinseigenen Waffen und solcher Waffen, die dem Verein befristet zu Trainingszwecken überlassen werden. Er kümmert sich beim Schießbetrieb um die Ausgabe der o.g. Waffen, Scheiben und Munition.

Die Sportleiter haben für den ordnungsgemäßen Verlauf des Schießens, die schonende Behandlung der vereinseigenen und befristet überlassenen Waffen sowie der Schießstandanlagen zu sorgen. Sie überwachen die Einhaltung der Schieß- bzw. Standordnung und sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und die Belehrung von unkundigen und neuen Mitgliedern zuständig.

Dem Jugendleiter obliegt die Jugendarbeit.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Termine für sein Zusammenkommen werden regelmäßig in der vorhergehenden Sitzung festgelegt und protokolliert. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Sitzungsprotokoll aus dem der wesentliche Inhalt, Ergebnisse der Sitzung sowie der Termin und die Tagesordnung der folgenden Sitzung hervorgeht, rechtzeitig (mindestens 5 Tage vor der Sitzung) bekannt zu geben. Dieses Protokoll dient gleichzeitig als Einladung zur nächsten Ausschusssitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen werden regelmäßig von einem der Vorsitzenden geleitet. Sollten beide verhindert sein, ist zu Beginn der Sitzung deren Leiter aus dem Personenkreis der Anwesenden Vorstandsmitglieder zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Sitzungen erstellt der Schriftführer ein Protokoll, das bei der folgenden Sitzung zu genehmigen ist.

Fällt ein Mitglied des Vorstands vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson kommissarisch zu bestellen, die an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Bei dessen Wegfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinn des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands und nicht Kassenwart sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kirchheimbolanden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

Es gilt die DSGVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 21.03.2025 und Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 21.03.2025

Eingetragen ins Vereinsregister 11196 beim Amtsgericht in Kaiserslautern am 01.08.2025